

A. Gewährleistung allgemein

1. Die RAPID Gewährleistung wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn das vom Käufer bei der Inbetriebnahme vollständig ausgefüllte Übergabedokument retourniert wird. Bei Produkten ohne Übergabedokument ist dem Gewährleistungsantrag ein Rechnungsbeleg beizulegen.
2. Bedingung für die Anerkennung eines Gewährleistungsanspruchs ist die sofortige Meldung eines Mangels an die RAPID. Im Übrigen gelten für Mängelrügen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes sowie die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Rapid Technic AG.
3. RAPID verpflichtet sich, Teile die nachweislich infolge schlechter Materialien, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, kostenlos auszubessern oder zu ersetzen.
4. Der Käufer ist gehalten, Störungen und Mängel, für welche er Gewährleistung beansprucht, ausschliesslich bei RAPID bzw. über RAPID-Händlervertretungen beheben zu lassen. RAPID trägt nur die Kosten, die für die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile entstehen. Wird die Reparatur der schadhaften Teile nicht in den Werkstätten von RAPID ausgeführt, vergütet RAPID pro Arbeitsstunde den Betrag gemäss den jeweils gültigen Richtsätzen. Die Berechnung der für die Reparaturen schädigung massgeblichen Zeit erfolgt nach den Richtzeiten von RAPID und von Drittlieferanten.
 - a) für Fahrzeiten, Km-Entschädigungen, Transportkosten, Versand- und Zollspesen u.ä. wird keine Vergütung ausgerichtet.
5. Ausgeschlossen sind auch weitere Ansprüche gegenüber RAPID, insbesondere auf Ersatz von Maschinen und Geräten, auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages.
6. Der Käufer ist nicht berechtigt, im Falle von Gewährleistungsansprüchen seine Zahlungen zurückzuhalten.
7. Von der Gewährleistung und Haftung von RAPID ausgeschlossen sind
 - a) Schäden, die durch unkundige Wartung und Reparaturen, falsche Handhabung, übermässige Beanspruchung, Missachtung von Betriebsvorschriften oder Unfälle entstehen.
 - b) wenn andere als durch RAPID vorgeschriebenen Schmierstoffe verwendet werden.
 - c) bei Schäden an Produkten, an denen ohne schriftliche Zustimmung von RAPID Änderungen vorgenommen wurden.
 - d) bei Schäden an Produkten, an denen der Verwender ohne schriftliche Zustimmung von RAPID Reparaturen oder Änderungen vorgenommen hat.
 - e) wenn der Verwender im Schadenfall nicht geeignete Massnahmen getroffen hat, um die Schadenshöhe in Grenzen zu halten.
 - f) bei Verschleiss durch normalen Gebrauch von Verschleisstteilen.
 - g) wenn An- und Aufbaugeräte verwendet werden, die durch RAPID für die entsprechende Verwendung nicht schriftlich freigegeben wurden.
 - h) wenn andere als Original-Ersatzteile verwendet werden.
 - i) bei Rost- und Lackschäden aufgrund von äusseren Einwirkungen oder mangelhafter Pflege.

8. Für Fremdfabrikate übernimmt RAPID die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des Drittlieferanten.
9. Die Gewährleistungsfrist für mechanische Produkte beträgt 12 Monate nach der Übergabe des Gegenstandes. Für Gebrauchtmachines und -geräte beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate nach Übergabe des Gegenstandes. Für Service- und Supportleistungen gelten die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, falls anwendbar, nach der Abnahme der zu erbringenden Leistungen. Werden Versand oder Abnahme aus Gründen verzögert, die RAPID nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate (für mechanische Produkte) bzw. 15 Monate (für Service und Supportleistungen) nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. nach Anbieten der Leistungen

B. Abwicklung Gewährleistung

Im einzelnen Gewährleistungsfall sind für die Abwicklung folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Das Übergabedokument muss ausgefüllt im Besitz der RAPID sein.
2. Der Gewährleistungsantrag muss sofort, spätestens jedoch innert 10 Tage nach erfolgter Reparatur eingereicht werden. Später eingereichte Gewährleistungsanträge werden von der RAPID nur in Ausnahmefällen und nach freiem Ermessen berücksichtigt.
3. Der Gewährleistungsantrag ist vollständig auszufüllen. Unvollständige Gewährleistungsanträge können von der RAPID nicht anerkannt werden und werden dem Absender zurückgesandt.
4. Sämtliche defekte Teile sind bis zum definitiven Entscheid über den Gewährleistungsanspruch durch RAPID aufzubewahren.
5. Wird der Gewährleistungsantrag von RAPID anerkannt, erhält der Antragssteller eine Gutschrift.
 - a) für die ersetzten Teile.
 - b) für die aufgewendete Arbeitszeit gemäss Richtzeiten oder Erfahrungswerten von RAPID und Drittlieferanten. Aufwendungen unter einer vollen Arbeitsstunde werden nur bei Kleigeräten vergütet.
6. Die Gutschrift für die ersetzten Teile basiert auf den zum Zeitpunkt der Gutschrift gültigen Verkaufspreisen abzüglich des Rabattes.
7. Handelt es sich um einen Gewährleistungsantrag für Fremdprodukte, wird dieses an den Hersteller weitergeleitet. Nach Entscheid desselben, wird dem Antragssteller die entsprechende Gutschrift durch RAPID erstellt.
8. Rückfragen über eingereichte Garantiesuche sind nur während 12 Monate möglich.

Killwangen, im Juni 2025